

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 74 (1991)

**Artikel:** Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700  
**Autor:** Bierbrauer, Peter  
**Kapitel:** Zur Methode der Untersuchung und zur Auswahl des Untersuchungsraumes  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1070976>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bäuerliche Freiheitsbegriff im Beziehungsgefüge der Gemeinde eine wesentliche Grundlage besitzt. Allein schon aus diesem Grund schien es geboten, die Verhältnisse der Gemeinden etwas eingehender zu betrachten.

### 3. ZUR METHODE DER UNTERSUCHUNG UND ZUR AUSWAHL DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

Die übliche Verfahrensweise einer begriffsgeschichtlichen Untersuchung, die Sammlung und Systematisierung vielfältiger Belege für die Gebrauchsweise eines Wortes in seinen verschiedenen Kontexten, ist zur Erschließung des Bedeutungsgehaltes politischer Begriffe und Wertkategorien in der Vorstellungswelt der Bauern der altständischen Gesellschaft kaum anwendbar. Zu selten sind die Quellen, in denen die Subjektivität eines individuellen Bewusstseins ungebrochen zutage tritt, und derartige Zeugnisse, Kundschaftsaussagen etwa oder Verhörprotokolle, stehen zumeist in einem von konkreten Zwängen und Interessen bestimmten Handlungszusammenhang, der die Interpretation erschwert. So wurden beispielsweise «die Beschwerden, die in der Regel über das bäuerliche Rechtsbewußtsein Auskunft geben, zunächst formuliert..., um vor Gericht verwertbar zu sein», wie Peter Blickle hervorhob<sup>243</sup>; das bedeutet zugleich, dass in ihnen lediglich systemkonforme Argumentationsmuster Verwendung finden konnten. Die heuristischen Schwierigkeiten erhöhen sich noch, wenn die Fragestellung über den Bereich allgemeiner Einstellungen und Werthaltungen hinaus auf einen spezifischen Begriff zielt: Die Zeugnisse für den bäuerlichen Gebrauch des Wortes «Freiheit» erscheinen in den überlieferten Urkunden und Akten derart sporadisch und in so unterschiedlichen Zusammenhängen, dass ihre Sammlung und Ordnung *allein* keine hinreichende Grundlage für eine Analyse bäuerlichen Freiheitsverständnisses liefern könnte, ganz abgesehen von den praktischen Problemen der Materialsammlung im Hinblick auf den Umfang der zu untersuchenden Urkunden und Akten. Wollte man auf der Grundlage derartiger Einzelbelege das bäuerliche Frei-

heitsverständnis rekonstruieren, liessen sich allgemeinere Aussagen kaum rechtfertigen, weil die Repräsentativität der Materialbasis nicht zu erweisen wäre; der Vorwurf der Beliebigkeit der Ergebnisse wäre nur schlecht zu entkräften.

Doch nicht nur die vergleichsweise geringe Zahl expliziter Äusserungen von Bauern erschwert die Analyse, sondern auch ihr spezifischer Charakter. Wenn die Gotteshausleute des Klosters Interlaken 1445 vor einem Schiedsgericht erklären, «dz si alle fry gotzhuslut und alles des gefryt sient, des ir herren fur sich und die iren gefryt sient»<sup>244</sup>, wenn die Gemeindsleute von Saanen in der Grafschaft Greyerz 1454 darauf verweisen, dass sie ihr Land mit «kumer und nott gefryet» hätten<sup>245</sup>, oder ein Verschwörer 1447 im Verhör bekennt, er und seine Genossen hätten «alls oberland fryg machen» wollen<sup>246</sup>, so ist zwar jeweils von Freiheit die Rede, aber der spezifische Bedeutungsgehalt des Wortes bleibt verschlossen. Anders als literarische Quellen, in denen ein Begriff wenn nicht direkt expliziert, so doch in der Regel durch seinen Kontext erläutert wird, dienen die Urkunden und Akten, denen die zitierten Belege entnommen sind, nicht der Explikation subjektiver Einsichten, sondern der Dokumentation von Rechtsakten und Handlungsabläufen.

Um Quellenzeugnisse dieser Art einer Interpretation zugänglich zu machen, bedarf es deshalb mehr als einer textimmanenten Analyse. Die Handlungszusammenhänge, aus denen heraus sie entstanden, sind aufzuhellen, und ebenso die politischen, rechtlichen oder sozialen Verhältnisse, auf die sich das Wort «Freiheit» jeweils bezieht. Damit jedoch ist der Schritt von der Begriffsgeschichte zur Sozial- und Verfassungsgeschichte vollzogen.

Das Untersuchungsverfahren ist demnach notwendigerweise zweigleisig. Der Sammlung von Belegen für die Verwendung des Wortes «Freiheit» auf der einen Seite muss auf der anderen Seite die Untersuchung der realhistorischen Bezüge und Zusammenhänge entsprechen, in welchen die Bedeutung der Quellenzeugnisse erst bestimmbar wird. Das bedeutet in der konkreten Arbeit, dass beispielsweise eine im Verlauf eines Aufstandes artikulierte Freiheitsforderung zumeist erst dann angemessen interpretiert werden kann, wenn zuvor die Motive und Ziele der aufständischen Bauern her-

ausgearbeitet und in Beziehung zu den vorgegebenen Herrschaftsstrukturen gesetzt werden. Auf diese Weise entwickelt sich zwangsläufig eine intensive Beschäftigung mit eher kleinräumigen herrschaftlich-politischen Einheiten.

Die vergleichsweise aufwendige Art des Vorgehens zahlt sich jedoch insofern aus, als mit zunehmendem Einblick in das mikrostrukturelle Geflecht der Agrarverfassung neue Aspekte der Freiheitsproblematik deutlich werden und allgemein das Verständnis für die Intentionen bäuerlichen Handelns wächst. Neben den expliziten Äusserungen bäuerlicher Freiheitsvorstellungen erschliesst sich auf diesem Weg ein neuer Zugang zum Freiheitsverständnis, ein Zugang auf der Grundlage einer Analyse der Absichten und Ziele individueller oder kollektiver Handlungen. Bestimmte Formen bäuerlichen Handelns lassen sich, abstrakt formuliert, als *implizite Manifestationen* bäuerlicher Freiheitsvorstellungen fassen: Wenn Bauern sich einzeln oder in Gruppen aus der Leibeigenschaft freikaufen, wenn sie sich ihrer angestammten feudalen Herrschaft durch Eintritt in das Pfahlbürgerrecht einer Stadt zu entziehen suchen oder auf die Ausweitung der politischen Autonomie ihrer Gemeinde hinwirken, sind derartige Aktionen als Ausdruck einer kollektiv verbreiteten Vorstellung von Freiheit zu verstehen, und zwar insbesondere dann, wenn sich Belege für die explizite Inanspruchnahme des Freiheitsbegriffs im Zusammenhang gleichgerichteter Handlungsformen nachweisen lassen, die zur Stützung der Interpretation herangezogen werden können.

Durch die Kombination begriffsgeschichtlicher und sozialgeschichtlicher Untersuchungsverfahren ist die Arbeitsmethode von vornherein auf begrenzte Untersuchungsräume festgelegt, zumal wenn die Entwicklung des bäuerlichen Freiheitsbegriffs über einen längeren Zeitraum verfolgt werden soll.

Die vorgetragenen methodischen Überlegungen in Zusammenhang mit arbeitspraktischen Erwägungen haben in der vorliegenden Untersuchung dazu geführt, den Gegenstandsbereich auf einen überschaubaren Raum mit einheitlichen Grundstrukturen einzuschränken. Bei der Auswahl des Untersuchungsraumes wurden mehrere Faktoren berücksichtigt: Da bäuerliche Freiheitsvorstellun-

gen erfahrungsgemäss vor allem im Verlauf von Konflikten artikuliert werden, in Phasen eines konfliktfreien Zusammenlebens von Bauern und Herrschaft, Gemeinden und Obrigkeit jedoch kaum Belege zu verzeichnen sind, musste ein Raum gefunden werden, der durch seine «Ereignisdichte» die Gewähr für eine hinreichende Anzahl einschlägiger Quellenzeugnisse bieten konnte. Da von der Annahme ausgegangen wurde, dass mit der Konstituierung des Bauernstandes als festumrissener rechtlich-sozialer Einheit der altständischen Gesellschaft und dem Prozess der Gemeindebildung im 13. und 14. Jahrhundert auch zugleich die wesentlichen Orientierungen und Leitbilder kollektiver Bewusstseinshaltungen praeformiert wurden, sollte ein Bereich gewählt werden, der nach Ereignisgeschichte und Quellenlage die Möglichkeit bot, den Entstehungsprozess eines bäuerlichen Freiheitsbewusstseins zu verfolgen. Schliesslich sollten die Agrar- und Herrschaftsverfassung des Untersuchungsraumes durch wissenschaftliche Vorarbeiten soweit erschlossen sein, dass ihre Erfassung mit einem überschaubaren Arbeitsaufwand erfolgen konnte.

Auf dieser Grundlage wurde als Untersuchungsraum das Berner Oberland gewählt, das den skizzierten Kriterien in optimaler Weise zu entsprechen schien. Eine ungewöhnliche Häufung agrarischer Konflikte, die in den Aufständen von 1445 und 1528 gipfelten und sich bis ins 17. Jahrhundert fortsetzten, verhiess eine hinreichend breite Materialbasis. Die besondere politische Dynamik des Raumes bereits im 14. Jahrhundert, als feudale und korporative Kräfte um die Vorherrschaft rangen, erlaubte die beabsichtigte zeitliche Anbindung an den Prozess der Gemeindebildung. Die Entscheidung für das Berner Oberland wurde auch durch die weit fortgeschrittene editorische Erschliessung der Rechtsquellen begünstigt: Die für sechs der sieben Oberländer Amtsbezirke innerhalb der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen bereits publizierten Quellenbände<sup>247</sup> ermöglichen einen guten Überblick über die Entwicklung der Agrarverfassung.

